

ÜBUNGSBLÄTTER REFERENDARE

ÜBUNGSBLÄTTER REFERENDARE AKTENVORTRAG ZIVILRECHT · „DIE DRITTERINNERUNG DES EHEMANNES“

RiLG Britta Graja, Dortmund*

Original-Examensaktenvortrag: „Die Dritterinnerung des Ehemannes“

THEMATIK	Fahrnisvollstreckung; Erinnerung eines Dritten gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Durchschnittlich
BEARBEITUNGSZEIT	60 Min., Vortragsdauer: 12 Min.
HILFSMITTEL	Palandt, BGB; Thomas/Putzo, ZPO; Schönfelder, Deutsche Gesetze

* Die *Verfasserin* ist Richterin am Landgericht Dortmund und war in der Zeit von Juni 2009 bis Juni 2011 als Klausurstellerin an das LJPA Nordrhein-Westfalen beordert. Der vorliegende Aktenvortrag beruht auf einem Originalvortrag, der im Rahmen der mündlichen Prüfung zum Zweiten Juristischen Staatsexamen vom Landesjustizprüfungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen gestellt wurde.

■ SACHVERHALT

Maurice Krause
 Beguinenstraße 6
 44388 Dortmund

Eingang: 15.7.2013

Amtsgericht Dortmund
 Vollstreckungsabteilung
 Gerichtsstraße 22
 44135 Dortmund

Dortmund, den 15. Juli 2013

Beschwerde

des Herrn Maurice Krause, Beguinenstr. 6, 44388 Dortmund,

Beschwerdeführers,

gegen

Herrn Süleyman Kolcu, Wittener Str. 256, 44149 Dortmund,

Beschwerdegegner und Vollstreckungsgläubiger,

außerdem beteiligt:

Frau Marina Krause, Beguinenstr. 6, 44388 Dortmund,

Vollstreckungsschuldnerin,

wegen: Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung.

In vorgenannter Vollstreckungsangelegenheit beantrage ich:

1. Die Zwangsvollstreckung des Beschwerdegegners aus dem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts – Mahngericht – Hagen vom 14.6.2013, Aktenzeichen: 01-1239573-0-10, in den Pkw VW Golf III der Vollstreckungsschuldnerin mit dem amtlichen Kennzeichen DO-MK 303 und der Fahrzeugidentifizierungsnummer: WB10176A74ZL355494 wird für ungültig erklärt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Beschwerdegegner.
3. Die Zwangsvollstreckung des Beschwerdegegners aus dem oben genannten Vollstreckungsbescheid wird einstweilen eingestellt.

Begründung:

Ich möchte erreichen, dass die Zwangsvollstreckung des Beschwerdegegners wegen einer Darlehensverbindlichkeit in den Pkw Golf III meiner Ehefrau Marina für ungültig erklärt wird. Ich selbst habe keinen Pkw und bin für die Fahrten zu meinem Arbeitsplatz auf das Fahrzeug meiner Ehefrau dringend angewiesen.

Der Beschwerdegegner, Herr Süleyman Kolcu, ist ein mit mir und meiner Ehefrau Marina privat befreundeter Kreditvermittler, welcher teilweise fremde Kredite vermittelt, teilweise aber auch selbst Darlehen gewährt. Als Herr Kolcu im Mai 2012 erfuhr, dass meine Ehefrau den Dispositionskredit auf ihrem Girokonto bei der Sparkasse Dortmund nahezu ausgeschöpft hatte, gewährte er ihr am 25.5.2012 ein zinsloses Darlehen über 5.000,00 EUR zum Ausgleich des Girokontos. Die Auszahlung der Darlehenssumme sowie die vereinbarte Verwendung zum Kontenausgleich erfolgten noch am selben Tage. Wie aus dem Darlehensvertrag vom 25.5.2012 ersichtlich, wurde vereinbart, dass meine Ehefrau das Darlehen in monatlichen Raten von 100,00 EUR, beginnend mit dem Monat Juni 2012, zurückführen sollte.

Beweis: Kopie des Darlehensvertrages zwischen Herrn Kolcu und Frau Krause vom 25.5.2012 als Anlage 1

In der Zeit von Juni 2012 bis einschließlich Januar 2013 bediente Marina das Darlehen vertragsgemäß und zahlte somit in diesen acht Monaten insgesamt 800,00 EUR an Herrn Kolcu zurück.

Nachdem der befristete Arbeitsvertrag meiner Ehefrau bei der Spedition Willy Betz zum Jahreswechsel 2012/2013 nicht verlängert wurde, konnte diese die monatlichen Darlehensraten beginnend mit dem Monat Februar 2013 nicht mehr aufbringen, sodass Herr Kolcu das Darlehen am 3.3.2013 mit sofortiger Wirkung gekündigt und meine Ehefrau zur sofortigen Rückzahlung der Restforderung (4.200,00 EUR) aufgefordert hat.

Beweis: Kopie der Darlehenskündigung vom 3.3.2013 als Anlage 2

Marina konnte die verbleibende Summe aber nicht aufbringen, sodass ihr zunächst ein Mahnbescheid und schließlich am 16.6.2013 der aus dem Antrag zu 1) ersichtliche Vollstreckungsbescheid des Mahngerichts Hagen – datierend vom 14.6.2013 – über 4.200,00 EUR zugestellt wurde. Wegen dieser Summe hat Herr Kolcu jetzt einen Gerichtsvollzieher auf uns angesetzt, der am 8.7.2013 einen „Kuckuck“ auf dem VW Golf III von Marina angebracht hat.

Beweis: Kopie des Pfändungsprotokolls des Obergerichtsvollziehers Spindeldreher vom 8.7.2013 als Anlage 3

Die Pfändung des Pkw ist unsozial und daher unwirksam. Jetzt, da meine Ehefrau ihren Arbeitsplatz verloren hat, muss ich alleine den Lebensunterhalt der Familie bestreiten und bin für die Fahrten zu meinem Arbeitsplatz auf den Pkw meiner Ehefrau dringend angewiesen. Ich bin bei der Metro Großhandels mbH in Recklinghausen in der Nachschicht beschäftigt. Meine Arbeitszeiten sind von sonntags bis freitags jeweils von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, wobei in der Regel ein Tag in der Woche frei ist. Die einfache Fahrtstrecke von meiner Wohnung in Dortmund-Lütgendortmund zur Metro in Recklinghausen beträgt 18,11 km.

Beweis: Ausdruck aus dem Routenplaner als Anlage 4

Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist für mich unter Berücksichtigung meiner Arbeitszeiten in der Nachschicht sowie der Verkehrsanbindung unzumutbar. Zwar besteht sowohl für die Hin- als auch für die Rückfahrt grundsätzlich eine Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel. Diese sieht von montags bis donnerstags aber so aus, dass ich bei Schichtbeginn um 22:00 Uhr bereits um 20:00 Uhr das Haus verlassen muss, um dann nach dreimaligem Umsteigen pünktlich auf der Arbeit zu sein. Für den Heimweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind ebenfalls fast zwei Stunden anzusetzen. Sofern ich jedoch in der Nacht von Sonntag auf Montag arbeite, müsste ich bereits am Sonntagnachmittag um 14:10 Uhr mit dem Bus fahren. Denn sonntags fährt zu einer späteren Uhrzeit kein Bus mehr. Ähnlich sieht es für die Heimfahrt aus, wenn ich in der Nacht von Freitag auf Samstag arbeite. Der erste Bus am Samstagmorgen fährt um 10:20 Uhr, sodass ich vier Stunden warten müsste.

Beweis: Ausdruck der Fahrplanauskunft als Anlage 5

Weil die Sache eilig ist, beantrage ich zugleich die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Maurice Krause

Hinweis: Von einem Abdruck der Anlagen 2 bis 5 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese ordnungsgemäß beigefügt sind und den angegebenen Inhalt haben. Es ist insbesondere davon auszugehen, dass der Vollstreckungsbescheid, welcher sich auf die Höhe des aus der Antragsschrift ersichtlichen Betrags (4.200,00 EUR) beläuft, ordnungsgemäß erlassen und der Vollstreckungsschuldnerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung zugestellt worden ist. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass die Kilometerangaben zum Arbeitsweg sowie zu den Anbindungen an öffentliche Verkehrsmittel und zu den Fahrtzeiten zutreffend sind.

Dem Vollstreckungsgläubiger wurden eine einfache und eine beglaubigte Abschrift der Antragsschrift mit Gelegenheit zur eventuellen Stellungnahme binnen zwei Wochen am 19.7.2013 zugestellt.

Süleymann Koclu Kreditvermittlungen
Wittener Straße 256
44149 Dortmund

Anlage 1

Darlehensvertrag

Darlehensgeber: Herr Süleymann Kolcu, Wittener Str. 256, 44149 Dortmund
Darlehensnehmerin: Frau Marina Krause, Beguinenstr.6, 44388 Dortmund

Der Darlehensgeber gewährt der Darlehensnehmerin ein zinsloses Darlehen in Höhe von
EUR 5.000,-.

Die Darlehensnehmerin verpflichtet sich, die Darlehenssumme in monatlichen Raten von EUR 100,-, fällig jeweils zum ersten Werktag eines jeden Monats, beginnend mit dem 3.6.2012, zurückzuzahlen. Zur Sicherheit übereignet die Darlehensnehmerin dem Darlehensgeber ihren Pkw VW Golf III mit dem amtlichen Kennzeichen DO-MK 303 und der Fahrzeugidentifizierungsnummer WB10176A74ZL355494. Die Darlehensnehmerin ist berechtigt, den Pkw auf eigene Rechnung zu benutzen; er verbleibt in ihrem Besitz. Mit Tilgung der letzten Rate fällt das Eigentum an dem Pkw an die Darlehensnehmerin zurück. Die Darlehensnehmerin hat die Darlehenssumme am 25.5.2012 in bar erhalten und dem Darlehensnehmer den KfZ-Brief für den Pkw Golf III übergeben.

Dortmund, den 25. Mai 2012

gez. Koclu
Unterschrift Darlehensgeber

gez. Marina Krause
Unterschrift Darlehensnehmerin

Rechtsanwalt Dr. iur. Gero von Sterneck
Westfalendamm 172
44141 Dortmund

Eingang: 2.8.2013

Amtsgericht Dortmund
Gerichtsstraße 22
44135 Dortmund

In dem Zwangsvollstreckungsverfahren
Krause ./ Kolcu
AZ: 15 M 806/10

melde ich mich unter anwaltlicher Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung für den Erinnerungsgegner und beantrage, die Erinnerung zurückzuweisen.

Zutreffend ist, dass der Erinnerungsgegner als Vollstreckungsgläubiger wegen der in dem Vollstreckungsbescheid vom 14.6.2013 titulierten Darlehensforderung die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der Ehefrau des Erinnerungsführers – der Vollstreckungsgläubigerin – betreibt. Zutreffend ist ebenfalls, dass der von dem Vollstreckungsgläubiger mit der Fahrnisvollstreckung beauftragte Obergerichtsvollzieher Spindeldreher den streitgegenständlichen Pkw VW Golf III der Vollstreckungsschuldnerin am 8. Juli 2013 an deren Wohnanschrift durch Anbringen eines Pfandsiegels gepfändet hat. Der Pkw ist im Gewahrsam der Vollstreckungsschuldnerin verblieben. Der eingelegte Rechtsbehelf hat aber insgesamt keine Aussicht auf Erfolg. Die Angaben der Gegenseite zu der Wegstrecke des Erinnerungsführers zu seinem Arbeitsplatz sowie zu der Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel sollen nach Überprüfung durch den Unterzeichner nicht bestritten werden. Diesseits wird jedoch die Ansicht vertreten, dass dem Erinnerungsführer die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel durchaus zugemutet werden kann. Es kann doch nicht angehen, dass die Bequemlichkeit des Schuldners über den Belangen des Gläubigerschutzes steht. Der Erinnerungsführer könnte sich außerdem einer Fahrgemeinschaft anschließen. Der Erinnerungsführer mag sich zudem vor Augen führen, dass er an dem Vollstreckungsverfahren nicht beteiligt ist.

Soweit der Erinnerungsführer auf eine Unpfändbarkeit des Pkw hinaus will, weil er diesen angeblich für die Fortführung seiner Erwerbstätigkeit benötigt, sei der Hinweis erlaubt, dass es nicht um seine Erwerbstätigkeit, sondern um die seiner Ehefrau geht.

Sollte das Gericht gleichwohl der Annahme sein, dass der Erinnerungsführer sich im Hinblick auf den Pkw seiner Ehefrau auf eine Schuldnerschutzvorschrift berufen kann, so stünde diese der Pfändung dennoch nicht entgegen, denn es liegt eine privilegierte Sachpfändung vor. Die Vollstreckungsschuldnerin hat den streitgegenständlichen Pkw VW Golf III zur Sicherung des Darlehensrückzahlungsanspruchs an den Erinnerungsgegner übereignet.

Auch wenn der Rechtsbehelf keine Aussicht auf Erfolg hat, so ist der Erinnerungsgegner dennoch aus Gründen der Kulanz bereit, bis zum Abschluss des Erinnerungsverfahrens von einer Verwertung des gepfändeten Pkw abzusehen, sodass sich der Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung erübrigt haben dürfte. Vor diesem Hintergrund besteht auch schon kein Rechtsschutzbedürfnis.

Einfache und beglaubigte Abschriften anbei.

gez.

Dr. von Sterneck
Rechtsanwalt

Maurice Krause
Beguinenstraße 6
44388 Dortmund

Eingang: 9.8.2013

Amtsgericht Dortmund
Vollstreckungsabteilung
Gerichtsstraße 22
44135 Dortmund

Dortmund, den 7. August 2013

In dem Vollstreckungsverfahren Krause ./ Kolcu
AZ: 15 M 806/10

habe ich den Schriftsatz des gegnerischen Rechtsanwalts mit Interesse zur Kenntnis genommen und bleibe bei meinen Anträgen wie aus der Beschwerdeschrift vom 14. Juli 2013 ersichtlich. Die Pfändung des Pkw VW Golf III ist unsozial. So etwas kann nicht sein. Es gibt auch keine weiteren Arbeitskollegen, mit denen ich eine Fahrgemeinschaft bilden könnte. Ich wohne als einziger in Dortmund.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Maurice Krause

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der 16.8.2013.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Von einer Entscheidung über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit ist abzusehen, soweit es sich dabei um Nebenentscheidungen handelt.

Die Formalien (zB Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt.

Der Bearbeitung ist der geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Dortmund verfügt über ein Amts- sowie ein Landgericht.